

# **Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte**

Verwaltungsvorschrift vom 03. August 2023  
in der Fassung vom 13. November 2023  
Az 53-6400-8/1

## **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für den Betrieb von Horten an der Schule und herkömmlichen Horten. Die Zuwendungen unterstützen die Durchführung von Betreuungsangeboten für schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung des Hortbetriebes beziehungsweise zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch eine soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Horte, die eine anderweitige Förderung nach anderen Vorschriften erhalten (beziehungsweise Förderung durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 1.2 Horte nach Nummer 1.1 sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter im Sinne von § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII), die nach § 45 SGB VIII durch die zuständige Behörde eine Betriebserlaubnis erhalten haben. Horte an der Schule sind in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet und kooperieren mit dieser in besonderem Maße. Horte an der Schule können schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden.
- 1.3 Zuwendungen werden nicht gewährt für Betreuungsangebote an Gemeinschaftsschulen nach § 8a Schulgesetz.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe (zum Beispiel Kirchen, Elternvereine, Fördervereine der Schule, Sportvereine), die Träger von Horten gemäß Nummer 1.2 sind. Freie Träger, die Träger eines herkömmlichen Hortes sind, benötigen eine Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch das Jugendamt.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Gefördert werden Gruppen an Horten im Sinne von Nummer 1.2.
- 4.2 Zuwendungen werden gewährt, wenn die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag im Anschluss an den Vormittagsunterricht im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden gewährleistet ist.
- 4.3 Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe werden nur gewährt, wenn sie gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind.
- 4.4 Keine Zuwendungen erhalten Hortgruppen, in denen Internatsschülerinnen und Internatsschüler betreut werden.
- 4.5 Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb einer Schule teilnehmen, die hierfür eine zusätzliche Lehrerzuweisung erhält, können nicht während der Öffnungszeiten der Ganztagschule (beispielsweise 8.00 bis 15.00 Uhr) im Hort betreut werden.
- 4.6 Horte an Ersatzschulen erhalten die Zuwendungen, wenn auch schulpflichtige Kinder anderer, insbesondere öffentlicher Schulen in den Hort aufgenommen werden können und dies in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

## **5. Art und Form der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen bezwecken eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten des Hortbetriebes.

## **6. Höhe der Zuwendungen**

- 6.1 Der Zuschuss je Gruppe beträgt pro Schuljahr 17.622 Euro.
- 6.2 Für Gruppen, die im September eingerichtet werden, wird der komplette Jahreszuschuss gewährt. Für Gruppen, welche im Oktober eingerichtet werden, verringert sich der Zuwendungsbetrag um 1/12. Für Gruppen, welche im November eingerichtet werden, verringert sich der Zuwendungsbetrag um 2/12.
- 6.3 Der Zuschuss nach Nummer 6.2 erhöht sich je Gruppe pro Schuljahr um 8.811 Euro auf insgesamt 26.433 Euro sofern in der jeweiligen Gruppe mindestens ein Kind der Grundstufe mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot teilnimmt.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.

7.2 Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium erhältlich.

Hortträger, die mehrere Hortgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Horte in einem Sammelantrag beantragen.

7.3 Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

7.3.1 Für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden, und für Gruppen, die neu eingerichtet werden und nach den Sommerferien bis zum 15. November ihren Betrieb aufnehmen, ist der Zuschuss im Zeitraum vom 15. November bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres zu beantragen. Der Antrag ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Anträge, die nach dem 31. Dezember des laufenden Schuljahres beim Regierungspräsidium eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7.3.2 Abweichend von der in Nummer 7.3.1 genannten Antragsfrist werden für das Schuljahr 2023/2024 zusätzlich jene Anträge berücksichtigt, welche bis spätestens 31. Mai 2024 beim zuständigen Regierungspräsidium eingegangen sind.

7.4 Auf Verlangen des Regierungspräsidiums haben die Träger im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 1.1 Satz 3 und Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift vor Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen.

7.5 Der Zuschuss wird vom Regierungspräsidium in Abweichung von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO nach Beginn des Projekts frühestens ab März des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.

7.6 Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO in einem Betrag ab März des laufenden Schuljahres.

7.7 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO als erbracht. Im Einzelfall kann vom Regierungspräsidium die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.

7.8 Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (ANBest-Betreuungsangebote, siehe Anlage) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

## **8. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 3. August 2020 (K.u.U. 2020, S. 122) gilt für die Förderungen der im Schuljahr 2020/2021 durchgeführten Betreuungsangebote fort.

Die Verwaltungsvorschrift über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 3. August 2020 (K.u.U. 2020, S. 122), in der Fassung vom 24. Juni 2022 (K.u.U. 2022, S. 65)

gilt für die Förderungen der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Betreuungsangebote fort.

Die Verwaltungsvorschrift über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 3. August 2020 (K.u.U. 2020, S. 122), in der Fassung vom 24. Juni 2022 (K.u.U. 2022, S. 65), sowie der Erlass vom 24. Juli 2023 gelten für die Förderungen der im Schuljahr 2022/2023 durchgeführten Betreuungsangebote fort.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage: Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (ANBest-Betreuungsangebote).